



## **Geschäftsbericht 2019 der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde**

Bericht und Antrag der erweiterten Justizprüfungskommission  
vom 5. Juni 2020

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

### **I. Ausgangslage**

Gemäss der am 1. Januar 2019 in Kraft getretenen Ergänzung des § 19 Abs. 4 Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrats vom 28. August 2014 (GO KR; BGS 141.1) visitiert die erweiterte Justizprüfungskommission (erw. JPK) auch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Sie entscheidet über die Kadenz der Visitationen (§ 19 Abs. 4 GO KR). Die Visitationspflicht beinhaltet somit keine jährliche Visitation. Der JPK wird ein grosser Ermessensspielraum in Bezug auf die Festlegung der Kadenz der Visitationen zugesprochen (siehe Tino Jorio, Kommentar zum Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrats, N 455 zu § 19).

### **II. Vorgehen**

Der Geschäftsbericht der KESB 2019 wurde den Mitgliedern der erw. JPK am 13. Februar 2020 zugestellt. Die JPK hat diesen Bericht analog zu § 19 Abs. 2 GO KR geprüft und der KESB einen Fragenkatalog zur schriftlichen Beantwortung zukommen lassen. Nach Beantwortung dieser Fragen hatte die JPK die Möglichkeit, ergänzende Fragen an die KESB zu richten. Aufgrund der Corona-Pandemie und im Rahmen des ihr im § 19 Abs. 4 GO KR gewährten Ermessensspielraumes beschloss die JPK mit 10 zu 5 Stimmen dieses Jahr auf die Visitation der KESB (welche ursprünglich am 27. März 2020 geplant war) zu verzichten und dem Kantonsrat analog zu § 19 Abs. 2 GO KR gestützt auf den geprüften Geschäftsbericht der KESB sowie auf den schriftlich beantworteten Fragenkatalog zu berichten. Die Durchführung bzw. die Verschiebung der Visitation oder eine Durchführung der Visitation per Videokonferenz fand keine Mehrheit in der JPK. Im vorliegenden Bericht werden die wichtigsten Feststellungen zusammengefasst wiedergegeben.

### **III. Erläuterungen**

Personell wurde die KESB im Berichtsjahr von sechs auf sieben Mitglieder aufgestockt. Das neue Behördenmitglied hat seine Arbeit per 1. Februar 2020 aufgenommen. Eine leichte Entlastung bei den übrigen Behördenmitgliedern ist bereits bemerkbar. Zudem wurde Mario Häfliger im Berichtsjahr als Nachfolger für die im April 2020 pensionierte bisherige Amtsleiterin und KESB-Präsidentin Gabriella Zlauwinen gewählt.

Die Arbeitsbelastung bei der KESB wird als hoch bezeichnet. Die Anzahl eröffneter Verfahren ist im Vergleich zum Vorjahr etwas gesunken (2019: 1'737; 2018: 1'849). Es gab deutlich weniger Gefährdungsmeldungen als im Vorjahr (2019: 430; 2018: 517). Die Anzahl neu angeordneter Massnahmen blieb jedoch praktisch gleich (2019: 152, 2018: 154). Die per Ende des Berichtsjahres gezählten laufenden Massnahmen betragen 1'117 (2018: 1'167). Wie bereits im

Vorjahr hat sich insbesondere die Anzahl Adoptionsverfahren seit Inkrafttreten des neuen Adoptionsrechts, welches gleichgeschlechtlichen Paaren und Stiefeltern die Kindesadoption erlaubt, im Vergleich zu den Vorjahren verdoppelt. Die Komplexität dieser Fälle, insbesondere wenn internationales Adoptionsrecht zur Anwendung gelangt, nimmt ebenso zu. Die Verfahren dauern oft mehrere Jahre. Angestiegen sind wiederum auch die Herkunftsanfragen von Personen mit Adoptionshintergrund. Auch bei der Validierung von Vorsorgeaufträgen ist erneut eine Zunahme zu verzeichnen, was positiv und wohl als Folge der verstärkten Öffentlichkeits- und Medienarbeit zu interpretieren ist.

Der Forderung nach einem verstärkten Einsatz von privaten Beiständen kam das Amt wiederum nach, indem es, wenn immer möglich, Familienangehörige oder andere Privatpersonen als Beistände einsetzte, nämlich in 46 % aller Fälle. Bei der Suche, Auswahl, Beratung und Schulung von diesen privaten Mandatspersonen wird die KESB von der internen Fachstelle unterstützt.

Besonders anzumerken ist, dass von den insgesamt 1'608 gefällten Entscheiden der KESB lediglich sechs an das Verwaltungsgericht weitergezogen wurden, was auf eine sehr breite Akzeptanz der Entscheide hindeutet. Von den sechs Beschwerden, die vom Verwaltungsgericht zu beurteilen waren, wurde lediglich eine Beschwerde (teilweise oder vollumfänglich) gutgeheissen. Die übrigen fünf Beschwerden wurden abgewiesen oder es wurde darauf gar nicht erst eingetreten, das Verfahren wurde abgeschrieben oder zurückgezogen.

Die Zielsetzung betreffend Dauer für die Abklärung der Notwendigkeit einer behördlichen Massnahme konnte nicht immer erreicht werden. Das habe einerseits mit der zunehmenden Komplexität der Fälle zu tun, sei aber auch darauf zurückzuführen, dass die Betroffenen Termine mehrmals verschoben haben oder sie gar nicht wahrnahmen. Mit den Stellenerhöhungen erhofft man sich u.a. die Erreichung dieses im Leistungsauftrag gesetzten Ziels (Erledigung der Abklärungen im Kindesschutzbereich innert 5 Monaten in 80% der Fälle; im Erwachsenenschutzbereich innert 3 Monaten, ebenfalls in 80 % der Fälle). Nachdem die Abklärungen jedoch abgeschlossen sind, wurde die Errichtung bzw. Anordnung der Massnahme in 80 % der Fälle zeitgerecht (innerhalb von 2 Monaten nach Abschluss der Abklärung) erledigt, womit das Ziel in diesem Punkt erreicht wurde.

Anonyme Gefährdungsmeldungen gab es im Berichtsjahr keine. Nachdem die JPK es an der letztjährigen Visitation als problematisch angesehen hatte, dass Betroffene anonymer, nicht weiterverfolgter Meldungen in der Regel nicht darüber informiert werden, obwohl auch solche Dossiers aufbewahrt werden, wurde dieses Thema dieses Jahr erneut aufgegriffen. Von Bundesrechts wegen sind Gefährdungsmeldungen an keine Formvorschriften geknüpft, d.h. die KESB muss jede telefonische und anonyme Meldung bearbeiten. Allerdings hat der Eingang einer Meldung nicht ohne Weiteres auch die Eröffnung eines Verfahrens zur Folge. Die Meldung muss konkrete Anhaltspunkte aufweisen, dass Massnahmen erforderlich sein könnten, damit die KESB ein Verfahren einleiten muss und folglich auch ein Dossier eröffnet und archiviert wird. Wird kein Verfahren eröffnet, könne gemäss KESB aus Verhältnismässigkeitsgründen bei einer vorzunehmenden Interessenabwägung und zum Wohl der betroffenen Person darauf verzichtet werden, diese über die Gefährdungsmeldung zu informieren. Wird hingegen ein Verfahren eröffnet, wird die betroffene Person darüber in Kenntnis gesetzt. Wie weit über den Inhalt der Gefährdungsmeldung (insbesondere über die Identität der meldenden Person) informiert wird, hängt von der konkreten Situation (insbesondere von der Intensität der Gefährdungssituation) ab. Unnötige Verletzungen der Betroffenen durch die Wiedergabe der in der Meldung angeführten Gefährdung sollen beispielsweise vermieden werden. Sofern nicht über-

wiegende Interessen entgegenstehen, haben die am Verfahren beteiligten Personen Anspruch auf Akteneinsicht (Art. 449b Abs. 1 ZGB). Die KESB hat in solchen Fällen eine Interessenabwägung zwischen öffentlichen und privaten Geheimhaltungsinteressen gegenüber dem Interesse der betroffenen Person auf Akteneinsicht vorzunehmen. Das Verhältnismässigkeitsprinzip gebietet es aber, die Einsicht möglichst nicht gänzlich zu verweigern, sondern bloss in sachlicher, zeitlicher oder persönlicher Hinsicht einzuschränken.

Als grosse Herausforderung sieht die KESB die möglichst rasche und speditive Bearbeitung der zunehmend komplexer werdenden Fälle. Für eine zeitnahe Abwicklung ist die KESB auch auf die Mitwirkung der Betroffenen und Drittpersonen wie z.B. Ärzte, Fachstellen, Rechtsanwälte etc. angewiesen, welche selbst jeweils auch unter Zeitdruck leiden. Auch das kontinuierliche Fortschreiten der Digitalisierung wird als eine weitere Herausforderung genannt.

Trotz des sehr anspruchsvollen und belastenden Arbeitsumfeldes wird das Klima innerhalb der KESB als gut bezeichnet. Drohungen gegen die Behördenangestellten hat es im Berichtsjahr erfreulicherweise keine gegeben. Die KESB hat die Aufbau- und Konsolidierungsphase gut abgeschlossen. Sie ist strukturell gut organisiert und ihre Entscheide geniessen eine sehr breite Akzeptanz, was auf eine gute Arbeitsqualität schliessen lässt. Es ist zu wünschen, dass die Arbeit auf diesem Niveau weitergeführt wird.

#### **IV. Antrag**

Die Justizprüfungskommission beantragt Ihnen mit 9 zu 2 Stimmen,

- den Geschäftsbericht der KESB 2019 zur Kenntnis zu nehmen;
- der bisherigen Amtsleiterin und KESB-Präsidentin Gabriella Zlauwini den besten Dank für die geleistete anspruchsvolle Arbeit und alles Gute für die Zukunft auszusprechen;
- den Mitgliedern und allen Mitarbeitenden der KESB ebenso den besten Dank für die geleistete, wertvolle Arbeit auszusprechen und;
- dem neuen Amtsleiter und KESB-Präsidenten Mario Häfliger für die herausfordernde neue Tätigkeit viel Erfolg, Ausdauer und Freude zu wünschen.

Zug, 5. Juni 2020

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Im Namen der erweiterten Justizprüfungskommission

Der Präsident: Thomas Werner

100/mb